

# Konventsordnung

## **Vorbemerkung:**

Um eine flüssige Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in diesem Text die männliche und die weibliche Personalform in unregelmäßigem Wechsel verwendet.

## **§ 1 Konvent**

- (1) Alle Mitarbeiterinnen, die bei einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Lübeck Lauenburg beschäftigt sind, bilden den Mitarbeiterkonvent nach Artikel 71 der Verfassung der Nordkirche.
- (2) Der Konvent versammelt sich mindestens einmal im Jahr, um sich über theologische Themen und Fragen, die alle Mitarbeiter betreffen, auszutauschen.  
Darüber hinaus hat der Konvent die Aufgabe, das Miteinander der Beschäftigten zu stärken und weiterzuentwickeln.
- (3) Zu diesen Konvents-Versammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (4) Die Einladung ist durch Aushang oder auf sonstige geeignete Weise in den kirchlichen Einrichtungen bekanntzugeben.

## **§ 2 Vorstand**

- (1) Die Konvents-Versammlung wählt einen Vorstand, der aus mindestens drei und höchstens fünf Mitarbeiterinnen besteht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitarbeiter erhält.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Konvents. Er trifft sich dreimal im Jahr zu Sitzungen.
- (3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 3 Vorsitzende**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende. Sie vertritt den Konvent nach außen.

Die ununterbrochene Dauer einer Amtszeit der Vorsitzenden ist auf vier Jahre begrenzt.

#### **§ 4 Konvents-Versammlungen**

- (1) Der Konvent versammelt sich mindestens einmal im Jahr
- (2) Aus besonderem Anlaß oder auf Verlangen von mindestens 50 Mitarbeitern ist ein Sonder-Konvent einzuberufen.
- (3) Der Konvent kann Beschlüsse fassen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 Mitarbeiterinnen anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

#### **§ 5 Anträge an die Kirchenkreissynode**

- (1) Der Konvent ist berechtigt, Anträge an die Kirchenkreissynode zu stellen.
- (2) Ein Antrag ist auf einer Konventsversammlung einzubringen und zu beraten.
- (3) Wird der Antrag auf der Konventsversammlung gebilligt, so hat ihn der Vorsitzende an den Vorstand der Kirchenkreissynode weiterzuleiten.

#### **§ 6 Austausch mit der geistlichen Leitung**

Der Vorstand soll einmal jährlich ein Gespräch mit den Pröpstinnen führen, um gemeinsame Projekte und Anliegen durchzusprechen.

#### **§ 7 Mitarbeitertag**

- (1) Der Vorstand organisiert regelmäßig einen Mitarbeitertag. Dies ist ein Tagesausflug, an dem jede Mitarbeiterin des Kirchenkreises teilnehmen kann.
- (2) Der Mitarbeitertag soll dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch der Kolleginnen dienen, die in ihrem täglichen Arbeitsablauf wenig Kontakt zu Beschäftigten anderer kirchlicher Einrichtungen haben.
- (3) Der Mitarbeitertag soll den Besuch einer kirchlichen/diakonischen Einrichtung beinhalten.
- (4) Für die Teilnahme kann ein angemessener Eigenbeitrag der Teilnehmer erhoben werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Konventsordnung wurde auf der Konventsversammlung am 08.11.2017 beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.